



Förderverein des
Freihof-Gymnasiums
Göppingen e.V.

SATZUNG

(Stand 24.04.2013)

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES FREIHOF-GYMNASIUMS e.V.

PRÄAMBEL:

Der Förderverein des Freihof-Gymnasiums Göppingen e.V. will nach dem Willen seiner Gründer dem Freihof-Gymnasium und seinen Schülern ideelle und finanzielle Unterstützung bieten. Er soll Eltern, Lehrern und Schülern gleichermaßen offenstehen. Für die Eltern soll er ihren Handlungs- und Gestaltungsspielraum über ihre Mitwirkung in den offiziellen Schulgremien hinaus erweitern und ergänzen. Die Funktion der Elternspende am Freihof-Gymnasium darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

SATZUNG:

A: ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Freihof-Gymnasiums Göppingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göppingen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Freihof-Gymnasiums Göppingen bei seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag in geeigneter Form und in weitestem Sinn
 - durch die Unterstützung der Schulorgane bei der Wahrnehmung der Interessen des Freihof-Gymnasiums in der Öffentlichkeit
 - durch die Unterstützung der Schüler des Freihof-Gymnasiums bei Ihrem Übergang in das Studium bzw. den Beruf
 - durch Pflege der Verbundenheit der Schule mit ihren ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrern
 - durch finanzielle Unterstützung der Organe des Freihof-Gymnasiums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büroaufgaben bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

B: MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, in Berufsausbildung befindliche und Schüler. Der Status als außerordentliches Mitglied endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 27. Lebensjahr vollendet. Danach wird es automatisch ordentliches Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder werden unter der Voraussetzung des § 15 ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - Derzeitige und ehemalige Schüler und Lehrer des Freihof-Gymnasiums
 - Eltern von derzeitigen und früheren Schülern des Freihof-Gymnasiums
 - Eltern, Lehrer und Schüler der Vorgängerschule des Freihof-Gymnasiums
 - Sonstige, dem Freihof-Gymnasium nahestehende juristische und natürliche Personen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der aktuellen Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht der außerordentlichen Mitglieder beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen, Umlagen u. ä. befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. (§ 7 Abs. 2)
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.
- (2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Spenden

Der Vorstand kann unter Angabe des gemeinnützigen Verwendungszwecks zu Spenden an den Verein aufrufen. Die Spender bleiben auf Wunsch anonym. Über die Höhe des Spendenergebnisses, dessen Verwendung bzw. dessen Verbleib ist der Mitgliederversammlung unverzüglich zu berichten.

§ 13 Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Beirat spätestens einen Monat vorher vorliegen.

§ 14 Ausschluß

- (1) Durch Beschluß des Beirats, von dem mindestens 3/5 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a.) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b.) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c.) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d.) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).

- (2) Mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Nichtzahlung des Beitrags ist dem betroffenen Mitglied vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluß des Beirats steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Für Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a.) Ehrenzeichen in verschiedenen Arten und Abstufungen
 - b.) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besonders hervorragende Verdienste um den Verein.
- (2) Die Verleihung von Ehrenzeichen wird nach Art und Abstufung vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

C: VEREINSORGANE

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand - § 26 BGB – besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,- (Fünfhundert) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 18 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - dem Vorstand gemäß § 17
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
- (2) Die Wahl des Beirats erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Mündliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Alle Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat bleibt bis zur unverzüglichen Wahl eines neuen Beirats kommissarisch im Amt.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Beirat befugt, bis zur Beendigung der Wahlperiode einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit

der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder ausscheiden.

§ 19 Beiratssitzung

- (1) Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Beiratsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend ist.
- (3) Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu Beiratssitzungen können sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Beirat zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen

§ 21 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 22 Beisitzer

Der Beisitzer wirkt im Beirat mit. Er soll zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 23 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich per Post oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Sollte nach § 23, Abs. 3 durch den Vorstand nicht fristgerecht die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt sein, so übernimmt dies binnen 6 Wochen ein Mitglied des Beirats.

- (6) Sollte nach § 23, Abs. 5 binnen 6 Wochen eine Einladung zur Mitgliederversammlung nicht erfolgt sein so muss die Einladung innerhalb von vier Wochen durch ein Ehrenmitglied erfolgen.
- (7) Sollte nach § 23, Abs. 6 binnen vier Wochen die Einladung nicht erfolgt sein so muss die Einladung durch den aktuellen Schulleiter des Freihof-Gymnasiums erfolgen.

§ 24 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b.) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c.) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 und 11)
 - d.) Entlastung des Beirats
 - e.) Gegebenenfalls Wahl des neuen Beirats und der beiden Kassenprüfer (§ 18, Abs. 3 und Abs. 4)
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über etwaige Ehrenmitgliedschaften und/ oder Ausschlüsse sowie über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens ein Mitglied anwesend ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende, als dessen Vertretung der 2. Vorsitzende. Ist kein Vorstand anwesend wird die Versammlungsleitung dem Kassenwart, dem Schriftführer oder dem Beisitzer übertragen. Ist kein Mitglied des Beirats anwesend, so kann unter den Mitgliedern ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens von einem wahlberechtigten anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollant und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß (vgl. § 21).

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den §§ 23, Abs. 1-6 und 25.

§ 27 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Beirat Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Beirat angehören.

D: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 26, Abs. 1 und 2 beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse faßt.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 23, Abs. 1-6 und § 25 sind zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göppingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Freihof-Gymnasiums Göppingen oder dessen Rechtsnachfolger verwenden muß.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. November 1984 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen ist. Satzungsänderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, den 23. März 2012

Matthias Bolch (1. Vorsitzender)

Christina Leinweber (2. Vorsitzende)

Benjamin Mayer (Schriftführer)